



**Unterlagen zur öffentlichen Sitzung  
des Haupt- und Finanzausschusses  
am Montag, 02.03.2020, um 19:00 Uhr**

WLAN-Kennwortänderung [Erfolg]	
Datum:	Montag, 2. März 2020 05:01
SSID:	Presse
Beschreibung:	Presse
Neues Kennwort:	00498412
<b>Kennwort nur an Befugte weitergeben !</b>	

**Presse Exemplar**

**TOP 1****Bericht des Vorsitzenden****1. Ortsbegehung der Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung**

Am 27.01.2020 fand auf Anregung eines Gemeinderatsmitgliedes eine Begehung der Räume der Gemeindeverwaltung des Provisoriums am Bahnhofplatz 3 (Mietflächen) sowie des Rathauses statt. Nachdem sich nur ein Teil der Gemeinderatsmitglieder selbst ein Bild von den räumlichen Verhältnissen vor Ort machen konnte (sieben Gemeinderatsmitglieder + 1. Bürgermeister nahmen teil) nachfolgend nochmals relevante Informationen zum Provisorium für alle Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnis:

**strukturelle Mängel - in Bauwerk und bzgl. Mängelbehebungen**

- Provisorium mit schlechter Bausubstanz mit gravierenden Mängeln schon kurz nach Nutzungsbeginn 2018 (lediglich Industriebau mit Büroflächeneinbau; undichte Fenster, Leitungsschäden Wasser)
- Ausbaustandard nur mit Hinblick auf temporäre Anmietung ausreichend (Behinderten-WCs?!, fehlende Notstromversorgung)
- vielfache und beständige Gebäude- und Haustechnik-Mängel, z.B.:
  - o Fußbodenbeläge & Sockelleisten lösen sich stellenweise
  - o mehrfach eindringendes Regenwasser an mehreren Stellen (Fenster/Türen)
  - o des Öfteren Störungen beim Aufzug
  - o die Türen nicht wie notwendig (in Fluchrichtung) verbaut
  - o Ableitfähigkeit Serverraum nicht vorhanden
  - o bereits Wasseraustritt aus Sprinkler (Allgemeinfläche)
  - o Deckenplatten in TG fallen herunter (Allgemeinfläche)
- schnelle Mängelabhilfe oder Umbauten/Ertüchtigungen wegen Mieterstatus der Gemeinde oft nicht möglich (z.B. Kampf um lange fehlende Klingel außen am Gebäude)

**strukturelle Mängel - im Flächenangebot**

- die für das Rathaus heute notwendige Zahl an Arbeitsplätzen kann nicht im Gebäude untergebracht werden (kein Platz für alle Ämter; schon in der Provisoriumszeit, v.a. in Phase II, vielfach Zweier-, teils Dreier-Arbeitsplatzbelegung der Flächen erforderlich)
- die Anzahl der Toiletten sind zu knapp bemessen (ArbStVO)
- die erforderliche Fläche an Pausenräumen ist zu knapp bemessen (ASR A 4.1)
- Folge: die Flächen für Besprechungsmöglichkeiten müssten zugunsten von Arbeitsplätzen weiter reduziert werden, in Phase II vielfach Zweier-, teils Dreier-Arbeitsplatzbelegung der Flächen erforderlich

**strukturelle Mängel - im Betrieb**

- derzeit und dauerhaft nicht alle unter einem Dach („Arbeit mit zwei Außenstellen“):
  - o verschwendete Ressourcen z.B. Personalaufwand MA Bauhof für Post austausch & Materialtransport;
  - o Einschränkungen im Zusammenhalt der Belegschaft (verringerte persönliche Kontakte; Thema Betriebsklima)

# Presse Exemplar



- Akten aus Archiven und Registraturen teils nicht greifbar (keine Kellerflächen im Gebäude nutzbar)
- allgemein: Betrieb mit 2 Außenstellen kein Beitrag für eine uneingeschränkt einsatzfähige und entwicklungsfähige Rathausverwaltung

## 2. Technische Probleme mit dem Ratsinformationssystem

Leider gab es mit dem Ratsinformationssystem (RIS) in der Zeit von Freitag 28.02.2020 ab ca. 12 Uhr bis heute, 02.03.2020 bis ca. 13 Uhr technische Probleme, sodass teilweise keine Dokumente abgerufen werden konnten. Das Problem war für die Verwaltung am Freitag nicht sofort ersichtlich und wurde nach unserer entsprechenden Monierung heute Vormittag vom Kundensupport des RIS-Betreibers behoben. Für die eingeschränkte Funktionsfähigkeit bitten wir um Nachsicht.

### TOP 2

#### Genehmigung der Niederschrift HFA 20/01 -ö- vom 13.01.2020

##### Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift HFA 20/01 –ö- vom 13.01.2020 wird **mit/ohne** Änderungen genehmigt.

### TOP 3

#### 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Neubiberg

##### Sachverhalt:

Die Gemeindebibliothek bietet entsprechend § 5 Abs. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Neubiberg die Vermittlung von Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden durch Fernleihe an. Aktuell sieht diese Regelung vor, dass hierfür ein Entgelt von 1,50 Euro für jede positiv erledigte Bestellung erhoben wird.

Seitens der Bibliothek erfolgte nun der Vorschlag für Schüler\*innen die Fernleihe kostenfrei anzubieten. In diesem Zusammenhang werden folgende Gründe aufgeführt:

*„Fit für Referat, Präsentation, Seminar- und Facharbeit – wir möchten alle Schüler\*innen mit dem Angebot der kostenfreien Fernleihe unterstützen.“*

*Ein kostenfreies Fernleihangebot signalisiert die Kooperation der Gemeindebibliothek mit den Schulen und fördert den freien Zugang zu Information.“*

Finanziell dürfte dies keine großen Auswirkungen haben: im Jahr 2019 erfolgten insgesamt 134

# Presse Exemplar



Bestellungen über Fernleihe, davon sind schätzungsweise in etwa 10 Bestellungen von Schüler\*innen getätigt worden.

Ein gravierender Anstieg der Fernleihen ist zudem nicht zu erwarten, da viele Schüler\*innen der Oberstufe sich bei der Fernleihe direkt an wissenschaftliche Bibliotheken in München wenden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Neubiberg im Entwurf vom 12.02.2020 (Anlage 1), einschließlich redaktioneller Änderungen.
2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

## **TOP 4**

### **Sportzentrum Neubiberg - Neuordnung der Gebührenstruktur**

#### **Anlass:**

Das gemeindliche Sportzentrum an der Zwingerstraße wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) geführt, für das auch alle steuerrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten sind, u. a. Körperschafts- und Umsatzsteuer.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Nach einer Umsatzsteuersonderprüfung für das Jahr 2017 kommt das Finanzamt München zu dem Schluss, dass die Vermietung der Sportstätten an die Vereine und die VHS **nicht** im Rahmen einer unternehmerischen, wirtschaftlichen Betätigung erfolgt. Da die Vermietung an private Dritte im Prüfungszeitraum unter 10 % liegt, sei demnach auch hier keine Zuordnung der Sportanlage/-halle zum Unternehmen möglich.

Hauptgrund für dieses Ergebnis ist die geringe Kostendeckung, bei der der gewährte Sonderzuschuss mit einbezogen werden muss. Eine getrennte Betrachtung der Gebührenhöhe und des Zuschusses ist aufgrund der Koppelung nicht möglich.

Anlass für die Umsatzsteuersonderprüfung waren die hohen Vorsteuerabzüge im Rahmen des Neubaus des Kunstrasenplatzes.

#### **Historie:**

# Presse Exemplar



Am 26.10.2015 fasste der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss zur Neuordnung der Gebührenstruktur für das Sportzentrum

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag vollinhaltlich zur Kenntnis*
2. *Um 100 % Kostendeckung (gem. KAG) bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes erreichen zu können, werden der erste Bürgermeister und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beauftragt, die Neubiberger Vereine über die geplante Neuordnung der Gebührenstruktur zu informieren.*
3. *Über die konkrete Ausgestaltung der Gebührenerhebung wird in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates entschieden. Hierbei erfolgt auch eine genaue Definition der Nutzergruppen.*

In einer weiteren Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.04.2016 beschloss der HFA, folgende Gebührenstruktur:

- a) Private Nutzer
  - Halle 43 € je Stunde
  - Plätze 70 € je Stunde
- b) Neubiberger Sportvereine und VHS Südost
  - Halle 32 € je Stunde
  - Plätze 52 € je Stunde

Da bereits zu diesem Zeitpunkt klar war, dass diese Gebührenhöhe die örtlichen Sportvereine überfordert, wurde bereits zu diesem Zeitpunkt über einen möglichen Sonderzuschuss für die Vereine diskutiert.

Am 14.11.2016 beschloss der Gemeinderat **aufgrund einer Anregung aus dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss** die Gebühren für die Benutzung des Sportzentrums in einer neuen Gebührensatzung neu festzulegen. Dabei wurde die o. g. Gebührenstruktur, wie vom HFA vorgeschlagen, festgelegt. Der bereits im HFA am 25.04.2016 diskutierte Sonderzuschuss wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 01.08.2016 beschlossen. Der Gemeinderat entschied in dieser Sitzung der VHS Südost und den Neubiberger Sportvereinen einen Sonderzuschuss in Höhe von 95 % der Gebühren für die Dreifachsporthalle und die Sportplätze zu gewähren.

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat muss sich nun entscheiden, in wie weit die Gemeinde bei der Vermietung ihrer Sportanlagen weiter unternehmerisch im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig sein will.

Die Gemeinde hat folgende Optionen:

#### **1. Option:**

**Vermietung der Sportanlagen im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art**

# Presse Exemplar



Um den Betrieb gewerblicher Art für die Vermietung der Sportanlagen (im Wesentlichen die 3-fach Sporthalle und die Sportplätze) weiterhin aufrecht zu erhalten, muss die Gemeinde hier unternehmerisch tätig sein. Das bedeutet, es ist eine nachhaltige wirtschaftliche Betätigung erforderlich. Von einer unternehmerischen Tätigkeit ist ausgehen, wenn ein Kostendeckungsgrad von mind. 20 % erreicht wird.

Durch die aktuell gültige Gebührensatzung und den Sonderzuschuss ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Benutzungsgebühren:

Verein	Gebührenhöhe	Sonderzuschuss (95%)	tatsächliche Gebührenbelastung
VHS Südost	30.184 €	28.674,80 €	1.509,20 €
TSV Neubiberg	160.003,50 €	152.003,33 €	8.800,18 €
FC Biberg	99.392,80 €	94.423,16 €	4.969,64 €

Das o. g. Verfahren mit einer Gebührenhöhe, die von den Vereinen nicht leistbar ist und einem Sonderzuschuss, führt zu unnötigen Verwaltungsaufwand und ist auch umsatzsteuerrechtlich nicht zulässig (siehe Ergebnis Umsatzsteuerprüfung).

Eine Gebührenhöhe festzulegen nur um eine Kostendeckung von 100 % zu erreichen und im Gegenzug aber einen Sonderzuschuss zu gewähren, ist aus Sicht der Finanzverwaltung nicht sinnvoll, zumal das Ziel, die Vorsteuerüberhänge zu reduzieren, auf Grund der o. g. Steuerprüfung auch nicht erreicht wurde. Zum Zeitpunkt der damaligen Gebührenerhöhung war dies nicht absehbar. Die Finanzverwaltung schlägt daher vor, die Gebührensatzung zu ändern und bezahlbare Gebühren festzulegen. Im Gegenzug wird der Sonderzuschuss abgeschafft.

Eine leichte Erhöhung der tatsächlichen Gebühren (=Gebühren abzüglich Sonderzuschuss) ist jedoch unausweichlich, wenn der Betrieb gewerblicher Art aufrechterhalten werden soll.

Durchschnittlich betragen die Kosten für das gesamte Sportzentrum in den letzten 4 Jahren jährlich rd. 1,48 Mio. €. Allein die Kosten des Verwaltungshaushaltes betragen im Durchschnitt rd. 694.589,21 €. Verfolgt man die damalige Zielsetzung weiter, wenigstens die laufenden Kosten des Verwaltungshaushaltes zu decken, müssten folgende Gebühren festgesetzt werden:

Halle: 42,24 €  
Plätze: 134,09 €

Eine Erhöhung der Gebühren für private Nutzer erscheint aus Sicht der Finanzverwaltung nicht sinnvoll, da sonst ein Abwandern droht. Eine zunächst logische Erhöhung der Einnahmen könnte dadurch zu dauerhaft geringeren Einnahmen führen, da private Nutzer auf andere Hallen ausweichen.

Um die Vereine nicht zu überlasten und trotzdem eine höhere Kostendeckung zu erreichen, schlägt die Finanzverwaltung vor, die Gebühren für die Neubiberger Sportvereine wie folgt zu ändern:

# Presse Exemplar



- a) Private Nutzer (unverändert)
- Halle 43 € je Stunde
  - Plätze 70 € je Stunde
- b) Neubiberger Sportvereine und VHS Südost
- Halle 15 € je Stunde
  - Plätze 15 € je Stunde

Die o. g. Gebühren würden rd. 37,8 % der laufenden Kosten der 3-fach Turnhalle und rd. 12,80 % der Kosten für die Sportplätze decken. Die Gebühren decken jedoch noch keine Abschreibungen für Investitionen.

Anhand der Belegungszahlen für das Jahr 2019 würden sich dabei folgende Gebühren ergeben:

Verein	Stundenanzahl Halle	Stundenanzahl Sportplätze	Gebührenhöhe neu	Gebührenbelastung bisher
VHS Südost	943,25	0	14.148,75 €	1.509,20 €
TSV Neubiberg	5.000,11	0	75.001,64 €	8.800,18 €
FC Biberg		1911	28.671,00 €	4.969,64 €

Mit der vorgeschlagenen Gebührenhöhe kann der Betrieb gewerblicher Art (BgA) gerade noch so aufrechterhalten werden. Bei größeren Investitionen in den Folgejahren bleibt auch eine Gebührenerhöhung in den Folgejahren nicht ausgeschlossen.

## 2. Option:

### **Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art für die Vermietung der 3-fach Turnhalle und der Sportplätze und Beibehaltung der bisherigen Gebührensatzung**

Die Gemeinde Neubiberg hat auch die Möglichkeit seine Sportanlagen künftig nicht mehr im Rahmen eines sogenannten Betriebes gewerblichen Art (BgA) an die Sportvereine zu überlassen und das bisherige Abrechnungssystem beizubehalten. Wie das Finanzamt bei seiner Umsatzsteuersonderprüfung festgestellt hat, erfolgt bei diesem System keine Vermietung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit. Die Vermietung der Turnhalle und der Sportplätze erfolgt daher nicht mehr im Rahmen eines BgA und wird dem hoheitlichen Bereich zurückgeführt.

# Presse Exemplar



Die Aufgabe des BgA „Sportanlagen“ führt zu folgenden einmaligen steuerlichen Belastungen:

### Umsatzsteuer:

Aufgrund der Aufgabe des BgA ist die Gemeinde in Zukunft nicht mehr Vorsteuerabzugsberechtigt. Die in direkten und unmittelbaren Zusammenhang stehenden Vorsteuerabzüge aus dem Jahr 2017 wären auch nicht mehr abzugsfähig und damit an das Finanzamt zurückzuführen.

Rückzahlung Vorsteuerabzüge 2017: **299.841,16 €**

### Körperschaftsteuer:

Die Aufgabe des BgA "Sportanlagen" würde zu einer Überführung des Vermögens (Sportanlage) aus dem BgA in den Hoheitsbereich führen. Dabei wären die stillen Reserven aufzudecken und zu versteuern.

Da der Großteil der Grundstücke (= Eigenkapital) des Sportzentrums erst 2007 und in den Folgejahren erworben wurde und die Wertsteigerungen für eine öffentliche Grünfläche überschaubar sind, hält sich die Belastung im Rahmen der Körperschaftsteuer im Rahmen. Aller Voraussicht nach werden die Wertsteigerung durch die noch vorhandenen Verlustvorträge aufgehoben.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

#### **Option 1: Vermietung der Sportanlagen im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art**

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die Gebühren für das Sportzentrum zum 01.01.2019 wie folgt neu festzusetzen.

Halle	15,00 € / Stunde
Plätze	15,00 € / Stunde

§ 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des Sportzentrums an der Zwirgerstraße der Gemeinde Neubiberg ist entsprechend anzupassen.

3. Der jährliche Sonderzuschuss in Höhe von 95 % der Gebühren wird rückwirkend ab 2019 abgeschafft.

#### **Option 2: Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art für die Vermietung der 3-fach Turnhalle und der Sportplätze und Beibehaltung der bisherigen Gebührensatzung**

# Presse Exemplar



2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Gebührensatzung sowie der Sonderzuschuss unverändert beibehalten und damit der Betrieb gewerblicher Art für die Vermietung der 3-fach Turnhalle sowie der Sportplätze aufgegeben wird. Die Rückforderungen der Vorsteuerabzüge (299.841,16 €) sowie die Forderungen aus der Körperschaftssteuer sollen über eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

## TOP 5

### Bericht über das Spendenaufkommen 2019; Ermächtigung zur Spendenannahme für das Jahr 2020

#### Sachverhalt:

Entsprechend der „Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren wird den Mitgliedern des HFA ein Überblick über die Spendeneinnahmen des Jahres 2019 gegeben. In eine detaillierte Spendenaufstellung kann in der Sitzung Einsicht genommen werden.

Bei jeder einzelnen Spende kann ausgeschlossen werden, dass sich die Gemeinde bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen ließ, sodass keine Gründe gegen die formale Annahme des gesamten Spendenaufkommens durch den Haupt- und Finanzausschuss bestehen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt **18.351,15 €** an Spenden vereinnahmt, die sich auf folgende Zwecke aufteilen:

Umweltgarten (Tierpatenschaften)	883,00 €
Aktion Christkind	16.772,75 €
Seniorenarbeit	394,20 €
Bibliothek	301,20 €

Die Übersicht der Verteilung der Spenden aus der Aktion Christkind liegt ebenfalls in der Sitzung zur Einsichtnahme vor. Aus der Aktion Christkind werden verschiedene Maßnahmen, insbesondere für Kinder aus sozial schwachen Familien, finanziert. So gibt es z.B. Zuschüsse zur Teilnahme am Ferienprogramm und im Rahmen der „Aktion Osterhase“ Familienjahreskarten für das Freibad in Unterhaching. Es werden auch weiterhin zwei Isarcards als Sozialticket für Fahrten des MVV finanziert und für bedürftige Bürger tageweise bereitgehalten. Im Rahmen der „Aktion Schultüte“ gibt es zum Schulanfang Einkaufsgutscheine für den Schulbedarf der Kinder. Weihnachten erhalten bedürftige Eltern Einkaufsgutscheine für das PEP für jedes Kind. Auch die Weihnachtzuschüsse der sozial schwachen Bewohner der Altenheime und der Langzeiteinrichtung werden aus diesen Spenden finanziert.

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme des Spendenaufkommens für das Jahr 2019 in

# Presse Exemplar



Höhe von **18.351,15 €** und ermächtigt den 1. Bürgermeister bzw. die Verwaltung im Jahr 2020 Spenden anzunehmen.

# Presse Exemplar